

10.10.2023

**Vorlage Nr. 251/23**

**Darstellung der rechtlichen Grundlagen  
für die Einrichtung eines Ortschaftsrates  
Kehl-Kernstadt/Sundheim**

Ansprechpartner/in:  
Kern, Markus  
07851/88-1100  
m.kern@stadt-kehl.de

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeinderat	25.10.2023	öffentlich Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Ortschaftsrats „Kehl-Kernstadt/Sundheim“ zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

**1. Anlass**

Mit Mail vom 19.09.2023 hat die Fraktion der Freien Wähler beantragt, „in Form eines Prüfauftrages die Einrichtung einer politischen Vertretung für die Kernstadt/Sundheim und die Darstellung der rechtlichen Grundlage zur Einrichtung eines Ortschaftsrates darzulegen.“

Zusätzlich hat die CDU/FDP-Fraktion mit Mail vom 15.09.2023 die Durchführung einer Einwohnerversammlung beantragt „mit wichtigen Themen der Innenstadt/ Sundheim [...] Zu den wichtigen Themen gehören auch mögliche Organisationsformen der Bürgerbeteiligung bzw. Möglichkeit einer politischen Vertretung für diesen Bereich.“

Die Beschlussfassung zu diesem Antrag ist in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.09.2023 erfolgt.

Die beiden Anträge folgen auf den Prüfauftrag der CDU/FDP-Fraktion auf Darstellung der rechtlichen Grundlagen zur Einrichtung eines Bezirksbeirats für die Kehler Kernstadt, welchem die Verwaltung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.07.2023 mit Vorlage 178/23 nachgekommen ist.

Zur Historie ist hinzuzufügen, dass sich der Gemeinderat der Stadt Kehl bereits im Jahr 2008 ausführlich mit der Frage, ob ein Ortschaftsrat für die Kernstadt eingerichtet werden soll, auseinandergesetzt hat.

## 2. Ablauf: Einrichtung und Beteiligung eines Ortschaftsrats

Rechtliche Grundlagen: §§ 67-73 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

### **2.1 Einrichtung einer Ortschaft Kehl-Kernstadt/Sundheim durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kehl (§ 68 Abs. 1 GemO)**

Gemäß § 67 GemO ist Voraussetzung für die Bildung einer Ortschaft, dass ein räumlich getrennter Ortsteil vorliegt. Dies ist für Kehl-Kernstadt/Sundheim der Fall. Es kann auch der Hauptort einer Gemeinde als räumlich getrennter Ortsteil betrachtet werden, obgleich dies in der Praxis nicht gängig ist.

Der Gemeinderat der Stadt Kehl kann mit qualifizierter Mehrheit (Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, dementsprechend mind. 14 Stimmen) per Hauptsatzungsänderung eine Ortschaft Kehl-Kernstadt/Sundheim einrichten.

### **2.2 Bildung eines Ortschaftsrates (§ 68 Abs. 2 i. V. mit § 69 und § 25 GemO)**

§ 69 Abs. 1 GemO:

„Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte neu eingerichtet, werden die Ortschaftsräte erstmals nach der Einrichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit der Gemeinderäte, im Übrigen gleichzeitig mit den Gemeinderäten gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft. Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger [...].“

Damit zur Kommunalwahl 2024 ein Ortschaftsrat gewählt werden kann und ausreichend Vorlaufzeit für die organisatorischen und technischen Maßnahmen besteht, sollte die Ortschaft noch im Jahr 2023 eingerichtet und die Wahlbezirke definiert sein.

Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Der Gemeinderat kann sich dabei an den Regelungen des § 25 GemO orientieren.

Die Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg gibt für die Gesamtstadt Kehl für 2022 eine Einwohnerzahl von 38.154 Einwohner aus.

Stand 31.07.2023 weist das Einwohnermelderegister für die Kernstadt mit Sundheim eine Einwohnerzahl von 21.483 Einwohnern aus. Dementsprechend ergeben sich für die mögliche Zahl an Ortschaftsräten folgende **Orientierungswerte**:

(Auszug aus den maßgeblichen Größengruppen nach § 25 GemO BW)

Einwohnerzahl des Gebiets	Zahl der Ortschaftsräte
Gemeinden mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 Einwohnern (nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe)	22
Gemeinden mit mehr als 20 000, aber nicht mehr als 30 000 Einwohnern	26

Die Größe sollte so bemessen sein, dass alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Ortschaftsrat vertreten sein können.

## 2.3 Einrichtung einer örtlichen Verwaltung (§ 68 Abs. 4 GemO)

Hierbei handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Die Hauptsatzung der Stadt Kehl legt in § 16 für die bestehenden Ortschaften fest: „Für die Ortschaften ist jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen eingerichtet.“

Für die Einrichtung einer örtlichen Verwaltungsstelle spricht die Gleichstellung mit den bestehenden Ortschaften. Gegen die Einrichtung einer örtlichen Verwaltungsstelle spricht die enge örtliche Nähe zu den Rathäusern in der Innenstadt. Bei Einrichtung einer örtlichen Verwaltungsstelle müsste im Detail festgelegt werden, welche Aufgaben diese übernimmt und welche Aufgaben in den Rathäusern verbleiben.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Ortschaftsratssitzungen und die Bearbeitung von Bürgeranliegen würde – unabhängig von der Einrichtung einer örtlichen Verwaltung – eine zusätzliche Verwaltungsfachkraft benötigt (0,5 VZÄ).

## 2.4 Bestellung eines Ortsvorstehers (§ 68 Abs. 3 GemO)

Der Ortsvorsteher sitzt gemäß § 69 Abs. 3 GemO dem Ortschaftsrat vor und wird gemäß § 71 Abs. 1 GemO vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger gewählt. Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit und erhalten eine Entschädigung (zur Höhe siehe die Kostenaufstellung am Ende).

Gemäß § 71 Abs. 2 GemO kann in der Hauptsatzung für Ortschaften **mit einer örtlichen Verwaltung** bestimmt werden, dass das Ortsvorsteher-Amt von einem Gemeindebeamten ausgefüllt wird.

Gemäß § 71 Abs. 3 GemO vertritt der Ortsvorsteher den (Ober-)Bürgermeister sowie den Beigeordneten **ständig** beim Vollzug der Ortschaftsratsbeschlüsse und der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(Ober-)Bürgermeister und Beigeordneter sind gegenüber dem Ortsvorsteher weisungsbefugt in den Angelegenheiten, in denen dieser sie vertritt. Dennoch würde ein großer Teil der Aufgaben, die gemäß Hauptsatzung dem Oberbürgermeister zufallen, bei Einrichtung einer Ortschaft Kehl-Kernstadt/Sundheim entsprechend der Gleichstellung mit den übrigen Ortschaften der Stadt Kehl in den Zuständigkeitsbereich des Ortsvorstehers bzw. des Ortschaftsrates übergehen.

Der Ortsvorsteher nimmt mit beratender Stimme an den Gemeinderatssitzungen teil.

## 2.5 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

Vgl. § 70 GemO BW:

„(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 genannten Angelegenheiten.“

Die Zuständigkeit des Ortschaftsrates ist in § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kehl im Detail geregelt. Als wichtige Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat zu hören ist, sind unter anderem festgelegt:

- Veranschlagung der Haushaltsmittel für Bauvorhaben
- Bestimmung der Zuständigkeiten, personelle Ausstattung [...] der örtlichen Verwaltung **und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften**
- Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, Gemeindestraßen und Wasserläufen
- Bauleitpläne, Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung, **städtebaulich wichtige Maßnahmen und Baumaßnahmen**
- Erlass, Änderung, Aufhebung von **Ortsrecht**
- Festsetzung von **Abgaben und Tarifen**
- **Feuerwehrwesen**
- jährliche forstwirtschaftliche Planung und Abrechnung

Hinzu kommen die in § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung geregelten Entscheidungen über unter anderem

- **Einstellungen und personalrechtliche Angelegenheiten** im festgelegten Rahmen
- Vorhaben des **Hoch- und Tiefbaus** zwischen 5.000 und 50.000 Euro
- die Genehmigung von Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen zwischen 500 und 15.000 Euro (bzw. max. 10 % der Auftragssumme)
- die **Vergabe planerischer Leistungen** und Gutachten bis zu 20.000 Euro
- **Verträge über die Nutzung von Grundstücken** mit jährlichem Miet- oder Pachtwert zwischen 1.000 und 20.000
- Angelegenheiten der örtlichen **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr** anstelle des Gemeinderates nach näherer Maßgabe der Feuerwehrsatzung
- **Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung** der öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, unbebauten und bebauten Grundstücke, soweit deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht (örtliche Verwaltungsgebäude, Schulen, Hallen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Kindergärten, Parkanlagen und Grünflächen, Spielplätze, Straßen, Wasserläufe, Friedhöfe, Jugendeinrichtungen usw.)

Insbesondere der letzte hier angeführte Punkt macht die mit einer solchen Regelung einhergehende **Abgrenzungsproblematik** von örtlicher und überörtlicher Bedeutung deutlich: Ein Ortschaftsrat Kehl-Kernstadt/Sundheim hätte weitreichendes Entscheidungsrecht über die städtischen Einrichtungen in der Kernstadt/Sundheim, wenn diese nicht von überörtlicher Bedeutung sind.

Zahlreiche Vorgänge aus dem **Geschäft der laufenden Verwaltung** würden in das Anhörungs- und Entscheidungsrecht eines neu zu bildenden Ortschaftsrates Kehl-Kernstadt/Sundheim fallen, wodurch das Verwaltungshandeln verzögert würde. Ein Vergleich mit den bestehenden Ortschaften der Stadt Kehl ist an dieser Stelle nicht zielführend, da die Zahl der betroffenen Maßnahmen aufgrund der Größe und Bedeutung des Gebiets in der Kehler Kernstadt mit Sundheim um vieles höher ist.

Dies bedeutet eine erhebliche Zahl an Vorlagen, bei denen zunächst die Zuständigkeit (überörtlich – örtlich) geklärt werden muss und die dann vorbereitet, geschrieben, mitgezeichnet und freigegeben werden müssen. Die Vielzahl an Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen legt den Schluss nahe, dass eine Sitzung je Monat, wie dies

aktuell in den Ortschaften praktiziert wird, für einen möglichen Ortschaftsrat Kehl-Kernstadt/Sundheim nicht ausreichend wäre.

Vorsitz und Beschlusskontrolle für ein solches Gremium, das in seiner Größe und Entscheidungsfülle dem Gemeinderat nahekäme, kann aus Verwaltungssicht nur von einem hauptamtlichen Ortsvorsteher geleistet werden. Dem steht entgegen, dass hierzu die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung (vgl. § 71 Abs. 2 GemO) erforderlich wäre.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

#### **3.1 Grundlagen**

Die durch die Einrichtung eines Ortschaftsrates Kehl-Kernstadt/Sundheim verursachten Kosten würden sich wesentlich belaufen auf

- die ehrenamtliche Entschädigung der Ortschaftsräte,
- die Entschädigung für den Ortsvorsteher im Ehrenamt oder die Besoldung als hauptamtlicher Ortsvorsteher,
- die Kosten für die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Ortschaftsrat zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie
- ggf. die Kosten für die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung.

Die Kalkulation geht von 22 Ortschaftsräten aus, entsprechend der nächstniedrigeren Gemeindegruppengröße (siehe Ausführungen oben). Zugrunde gelegt werden die Beträge zur ehrenamtlichen Entschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Kehl vom 15.07.2021. Herangezogen werden die für den größten Ortschaftsrat der Stadt Kehl festgelegten Beträge.

Da der Ortschaftsrat für die wesentlichen Entscheidungen zuständig wäre, würde man von ca. 22 Sitzungen des Gremiums pro Jahr ausgehen.

#### **3.2 Entschädigung der Ortschaftsräte**

Bei einer Anzahl von 22 Ortschaftsräten und 22 Sitzungsterminen pro Jahr würden sich die Gesamtkosten wie folgt zusammensetzen:

Jährliche Pauschale für die Ortschaftsräte (§ 6 Abs 1):  
 $300 \text{ €} \times 22 \text{ Räte} = 6.600 \text{ € pro Jahr}$

Sitzungsentgelt für die Ortschaftsräte (§ 6 Abs 2):  
 $30 \text{ €} \times 22 \text{ Sitzungen} \times 22 \text{ Räte} = 14.520 \text{ € pro Jahr}$

**Gesamtkosten für die Entschädigung:**  
 $6.600 \text{ €} + 14.520 \text{ €} = 21.120 \text{ € pro Jahr}$

**Kosten pro Sitzung:**  
 $21.120 \text{ €} / 22 \text{ Sitzungen} = 960 \text{ € / Sitzung}$

### **3.3 Entschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers**

Wird die Funktion des Ortsvorstehers im Ehrenamt besetzt, ergäbe sich die entsprechende Entschädigung aus § 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Entschädigungssatzung der Stadt Kehl vom 14.07.2023 in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung der jeweils gültigen Verordnung nach § 7 des Aufwandsentschädigungsgesetzes. In Anwendung der Satzungsregelung auf die Größe der zu bildenden Ortschaft ergäbe sich eine theoretische Entschädigung von 20.741 € pro Monat bzw. 248.892 € pro Jahr.

Dabei wird deutlich, dass die derzeitige Entschädigungssatzung der Stadtverwaltung Kehl diesen Sachverhalt nicht adäquat abbildet. Mit Einrichtung eines Ortschaftsrates Kehl-Kernstadt/Sundheim müsste dementsprechend eine Anpassung der Entschädigungssatzung vorgenommen werden.

Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Entschädigung für einen ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher – insbesondere im Vergleich zu den derzeitigen Ortsvorsteher-Vergütungen – oberhalb eines Betrages von 60.000 € pro Jahr anzusiedeln wäre.

### **3.4 Besoldung als hauptamtlicher Ortsvorsteher**

Die Einsetzung eines hauptamtlichen Ortsvorstehers würde eine Besoldung im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst im Bereich von A 13 h.D. bis B 2 h.D. rechtfertigen. Die Personalkosten würden sich dann zwischen 112.800 € bis 178.000 € pro Jahr bewegen.

### **3.5 Kosten für die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Ortschaftsrates**

Für die Verwaltungsarbeiten müsste eine Verwaltungskraft mit geschätzten 50 % Stellenanteil eingesetzt werden. Die Personalkosten würden sich auf ca. 35.000 € pro Jahr belaufen.

### **3.6 Sonstige Kosten**

Gegebenfalls kämen noch weitere sonstige Kosten im Rahmen der Einrichtung eines Ortschaftsrates Kehl-Kernstadt/Sundheim hinzu, unter anderem:

- Kosten für die Unterbringung der Geschäftsstelle
- Miete für Räumlichkeiten, falls eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden soll und nicht in bestehenden Räumen untergebracht werden kann
- Miete für den Sitzungsraum, falls bestehende Räume nicht ausreichen
- Veranstaltungskosten für die Sitzungen (Bewirtung, Technik usw.)
- Digitale Ratsarbeit, eventuell Ausstattung der Ortschaftsräte mit iPads zu ca. 33.000 € (1.500 € pro Gerät) und Folgekosten

### **3.7 Gesamtkosten**

Die Gesamtkosten für die Einrichtung eines Ortschaftsrates Kehl-Kernstadt-Sundheim belaufen sich je nach Ausgestaltung der Entschädigung / Besoldung des Ortsvorstehers auf 150.000 – 300.000 € pro Haushaltsjahr.

#### **4. Empfehlung der Verwaltung**

Die Verwaltung ist mit der Vorlage dem Prüfauftrag der Fraktion der Freien Wähler nachgekommen, die rechtlichen Grundlagen zur Einführung eines Ortschaftsrates Kehl-Kernstadt/Sundheim aus rechtlicher Sicht aufzubereiten.

Die Einführung eines Ortschaftsrates wird durch eine öffentliche Diskussion begleitet. Zuletzt haben zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner der Kernstadt die „IG Kernstadt Kehl“ gegründet, die die Einrichtung eines Ortschaftsrates für die Kernstadt und Sundheim als klare Zielsetzung benennt.

Entsprechend des Beschlusses des Kehler Gemeinderates wird die Verwaltung eine Einwohnerversammlung einberufen, in der mögliche Partizipations- und Vertretungsformate für die Bürgerinnen und Bürger der Kernstadt und Sundheim durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl bewertet werden.

Die Verwaltung empfiehlt, vor einer möglichen Beschlussfassung zur Einführung eines Ortschaftsrates zunächst die geplante Einwohnerversammlung abzuwarten, um einen Austausch und Meinungsfindung innerhalb der Gemeinderatsfraktionen zu ermöglichen.

OB